

Satzung des SV Oberes Banfetal e.V.

Gegründet am 13.Juni 1979

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die Mitglieder der erloschenen Vereine SV Hesselbach und RW Fischelbach haben sich zum Zwecke einer Fusion am 13.6.79 zu dem neuen Verein **SV Oberes Banfetal e.V.** mit dem Sitz in Laasphe zusammengeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg eingetragen.
2. Vereinsfarben: grün/weiß/rot

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen so z.B. durch Fußballsport und Skisport. Weitere Abteilungen können bei Bedarf eingerichtet werden.
Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Unterhaltung von sportlichen Anlagen, regelmäßigen Trainingsbetrieb, Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften, Durchführung von Schulungsmaßnahmen und sportlichen Wettkämpfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Vorstandsmitglieder und weitere Personen, die für den gemeinnützigen Bereich tätig werden, Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich. Der Austretende bleibt bis zum Quartalschluß zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle aus der früheren Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen;
 - c) wegen Zahlungsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.Gegebenenfalls ist die Mitgliederversammlung anzurufen, deren Beschluß dann endgültig ist. Der Bescheid über den Ausschluß ist per Einschreiben zuzustellen.

**§ 5 Der Verein ist Mitglied des westdeutschen Skiverbandes e.V.
und des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V.
und unterwirft sich als solches deren Satzungen.**

Die Ski- und Fußballabteilungen unterwerfen sich außerdem den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der westdeutsche Skiverband und der Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen als Mitglied angehören, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des DSV,WSV,WfV,WLV,DFB und DLV.

Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand anerkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 6 Beitrag

1. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall neu festgesetzt.
2. Pünktliche Zahlung ist Ehrensache eines jeden Mitgliedes.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand zur Zahlung der Beiträge eine längere Frist gewähren oder auf begründeten Antrag den Beitrag vorübergehend erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Wahlberechtigt zu und in den Organen des Vereins ist jedes Mitglied, daß das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Ein abwesendes Vereinsmitglied kann nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung desselben vorliegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt.
2. Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt mindestens 7 Kalendertage. Die Einladung ist schriftlich zuzustellen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand aufzustellen. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresberichte
 - aa) des 1. Vorsitzenden
 - ab) des Kassenwartes
 - ac) der Kassenprüfer
 - ad) der Abteilungsleiter
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen (soweit erforderlich)
 - d) Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - e) Verschiedenes
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann seine Rechte einem seiner Vertreter übertragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Verhandlungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Kassenwart
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern u. Stellvertretern sowie Jugendwarten
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfassung muß mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.
6. Bei der Mitgliederversammlung erfolgen Beschlussfassungen und Wahlen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung.
3. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Kassenwart

1. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer (mit personenbezogenen Stellvertretern), die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen. Etwaige Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und weiteren festen Mitarbeitern geleitet. Ihnen obliegt insbesondere die Beaufsichtigung des gesamten Sportbetriebes sowie die Förderung der Zusammenarbeit in den einzelnen Abteilungen. Sie treffen alle Anordnungen, die zum geordneten Ablauf aller sportlichen Übungen und zur Verhütung von Unfällen erforderlich sind.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei einer Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitgliederzahl oder bei Vorlage des schriftlichen Einverständnisses. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Vereinsauflösung beschließen soll, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht beschlußfähig, so kann zum gleichen Zwecke binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.
2. Hat die Beschlußfassung zur Vereinsauflösung jedoch nur den Zweck eine Fusion mit anderen Vereinen einzugehen, so genügt eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Laasphe, die es unmittelbar und ausschließlich und für gemeinnützige Zwecke im Sinner dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Schlußbestimmungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Bestimmungen gelten die Vorschriften des BGB.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins ab 01.07.1979 in Kraft.

Laasphe, den 13. Juni 1979

Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung 18.03.2017.